Lösung Fall 2 - ÜBERSICHT

A) Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG

I. Beschwerdeberechtigung
II. Verfahrensfähigkeit
III. Prüfungsgegenstand
⇨ Akte aller drei Gewalten justitiabel

IV. Beschwerdebefugnis
1. selbst betroffen?
2. unmittelbar betroffen? (+), da kein Vollzugsakt nötig
3. gegenwärtig betroffen?
P.: „Wirkung“ erst ab 01.01.29 ⇨ aber:
⇨ Gesetz bereits jetzt „in Kraft,“ nur Übergangsfrist
⇨ D sicher und nicht nur eventuell betroffen
⇨ D bereits jetzt zu Dispositionen gezwungen
V. Frist

VI. Rechtswegerschöpfung, § 90 II BVerfGG
VII. Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde
Grds.: VB als ultima ratio ⇨ aber:
⇨ kein Vollzugsakt, gegen den D vorgehen könnte
⇨ zudem Abwarten unzumutbar, da jetzt zu irreversiblen Dispositionen gezwungen

B) Begründetheit der Verfassungsbeschwerde
I. Verstoß gegen Art. 12 I GG
1. Schutzbereich
a) ⇨ jede erlaubte, auf eine gewisse Dauer angelegte und daher nicht nur vorübergehende, der Schaffung oder Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit (+)
b) Berufsfreiheit umfasst Berufswahl- und Ausübungsfreiheit
hier subj. berufsregelnde Tendenz (+)
2. Eingriff

3. Rechtfertigung

a) Schrankenvorbehalt = Gesetzesvorbehalt

Problem: nach Wortlaut Art. 12 I S. 1 GG schrankenlos, Art. 12 I S. 2 GG einfacher
Gesetzesvorbehalt

aber: Berufswahl und Berufsausübung lassen sich nicht trennen

↳ Berufsausübung wiederholte Bestätigung der Berufswahl ⇨ einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit ⇨ Regelungsvorbehalt erstreckt sich auf das ganze Grundrecht

b) formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit

aa) formelle Verfassungsgemäßheit (+)

bb) materielle Verfassungsgemäßheit

c) Schranken-Schranken
⇨ Verhältnismäßigkeit der Schranke

BVerfG: „Drei-Stufen-Theorie“ =
bes. Ausformung der Verhältnismäßigkeit

- besondere Form der Verhältnismäßigkeit zu beachten
- BVerfG hat im Apotheken- Urteil (E 7, 377 ff.) die **Stufenlehre** entwickelt, nach der je nach Eingriffsintensität unterschiedliche Rechtfertigungsanforderungen zu stellen sind:

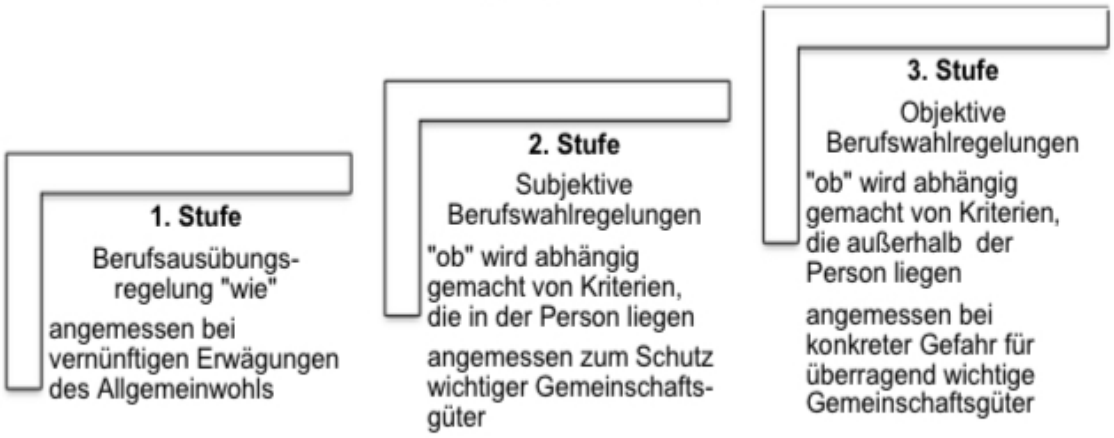

Bsp. für Stufe 1: Rechtfertigung von: Ladenschlussregelungen (E 13, 237, 240); Bsp. für Stufe 2: Altersgrenzen für Vertragsärzte (E 103, 172, 185 ff), Befähigungsnachweise im Handwerk (E 13, 97, 113); Bsp. für Stufe 3: Arbeitsvermittlungsmonopol der BA für Arbeit (E 21, 245, 250)

aa) legitimer Zweck des Eingriffs:
Schutz der Patienten sowie Finanzierung der Sozialversicherung

bb) Geeignetheit (+)

cc) Erforderlichkeit
Prüfungspunkt 1 der „Drei-Stufen-Theorie“: Eingriff auf niederer Stufe ausreichend?
⇨ in welche Stufe wird eingegriffen?

Kassenarzt eine typische Berufsgruppe?

falls (-) ⇨ Berufsausübungsregelung; falls (+) ⇨ subj. (da in Person begründet) Berufswahlbeschränkung

hier: Beruf des Arztes im Allgemeinen betroffen (vgl. Ausbildung, allgemeines Tätigkeitsbild und Sprachgebrauch) ⇨ Berufsausübung

aber: Auswirkung de facto wie subj. Zulassungsbeschränkung ⇨ deren Maßstäbe anzulegen ⇨ hier erforderlich, da kein milderes Mittel, insbesondere individuelle Prüfung der Leistungsfähigkeit zu aufwendig

dd) Verhältnismäßigkeit i.e.S. (+) ⇨ Gesundheit der Patienten wichtiges Rechtsgut, abstrakt gefährdet
⇨ Übergangszeitraum von sieben Jahren ausreichend, um Dispositionen zu treffen,
20-jährige Kassenarzttätigkeit sichergestellt, Möglichkeit, weiterhin Privatpatienten zu
betreuen

II. Verstoß gegen Art. 14 GG
Schutzbereich: umfassender Schutz des
Erworbenen als Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinn
hier: nur Erwerb, nicht auch das Erworbene betroffen

III. Verstoß gegen Art. 3 I GG
Ungleichbehandlung zwischen Ärzten und sonstigen Freiberuflern (+)
aber: andere Risiken/ Anforderungen als sachlicher Grund